

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen und Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE)
vom 20.11.23

und Antwort des Senats

Betr.: Unbegleitet hierher geflüchtete junge Menschen: Praxis der Altersfiktivsetzung durch Inaugenscheinnahme bei unter 18-Jährigen – Nachfragen zu Drs. 22/13243

Einleitung für die Fragen:

Basierend auf unserer Kenntnis, dass unbegleitet hierher geflüchtete über 17-Jährige zwar in Obhut genommen werden, jedoch keinen Realvormund mehr erhalten und an ihrem 18. Geburtstag an das Ankunftscenter für erwachsene Geflüchtete verwiesen werden, erfragten wir die Praxis der Altersfiktivsetzung durch Inaugenscheinnahme. Die Antwort des Senats bietet Anlass zu Nachfragen.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Senat hat mit Drs. 22/13243 bereits ausführlich zur Praxis der Altersfiktivsetzung durch Inaugenscheinnahme bei der Inobhutnahme seitens des Landesbetriebes Erziehung und Beratung (LEB) und gegebenenfalls weiter gehenden Untersuchungen seitens des Instituts für Rechtsmedizin bei unter 18-Jährigen Stellung genommen.

Die sich aus Artikel 25 Hamburgische Verfassung (HV) ergebende Antwortpflicht des Senats, Schriftliche Kleine und Große Anfragen zu beantworten, ist auf Auskunft gerichtet (vergleiche Schaefer in: Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, Baden-Baden 2023, Artikel 25 Randnummer (Rnr.) 38). Sie umfasst deshalb nicht die Pflicht, den fragestellenden Abgeordneten Unterlagen, Dokumente oder Akten vorzulegen, aus denen sich inhaltlich eine Beantwortung der Anfragen ergeben würde (David, Kommentar zur Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg, 2. Auflage Stuttgart u.a., Artikel 26 Rnr. 26; Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11 –, juris Rnr. 35). Eine Pflicht des Senats, Dokumente vorzulegen, besteht nur dann, wenn dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, so unter anderem in Artikel 30 HV.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Vorbemerkung: *Der Senat verweigerte die Herausgabe eines Blankoformulars für die Altersfiktivsetzung durch Inaugenscheinnahme. Auf diesem Dokumentationsbogen werden die Ergebnisse des standardisierten Gesprächs mit dem unbegleitet hierher geflüchteten jungen Menschen festgehalten. Dieses Gespräch dauert laut Senat in der Regel etwa eine Stunde. Begründet wird die Weigerung damit, dass es einer Aktenvorlage gleichkäme, wofür hier die Voraussetzungen nicht vorlägen. Die Antwort verwundert, da es sich um eine Dokumentationsvorlage handelt und in anderen Fällen Dokumentationsvorlagen, wie*

die für das Protokoll eines Hilfeplangesprächs oder der Verselbstständigungsbogen blanko angehängt wurden (vergleiche Anlage 1 zu Drs. 22/7742 und Anlage zu Drs. 22/8065).

Frage 1: Warum liegt mit der Frage nach einem Blankoformular dieses Dokumentationsbogens eine Analogie zu einer Aktenvorlage vor?

Frage 2: Welche Voraussetzungen sieht der Senat hier genau gegeben, sodass dieses Anliegen einer Aktenvorlage gleichkäme, welche nach § 30 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg an Voraussetzungen gebunden sei, welche hier nicht vorlägen?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Siehe Vorbemerkung.

Vorbemerkung: Die Antwort des Senats zur Frage 4 der Drs. 22/13243 ergab, dass im Zeitraum 1. Januar bis zum 15. Oktober 2023 insgesamt 1.310 junge Menschen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen wurden. Davon wurden 822 als minderjährig und entsprechend 488 als über 18 Jahre eingestuft.

Frage 3: Bei wie vielen der zu Frage 4 der Drs. 22/13243 genannten Personen wurde die Altersfeststellung jeweils durch qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt, bei wie vielen wurde eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung nach § 42f Absatz 2 SGB VIII veranlasst? Wie viele davon wurden jeweils als volljährig eingestuft?

Antwort zu Frage 3:

Eine Altersfeststellung wird grundsätzlich bei allen Personen zunächst durch eine qualifizierte Augenscheinnahme durchgeführt. Altersbestimmungen, die gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII veranlasst wurden, gehen aus der nachfolgenden Tabelle hervor.

Tabelle: Altersbestimmungen gemäß § 42f Absatz 2 SGB VIII

2023	Insgesamt	Davon auf Antrag der/des Betroffenen	Davon mit Vertreterinnen bzw. Vertretern	Davon von Amts wegen wegen Fachdienst Flüchtlinge (FDF)	Minderjährig nach Untersuchung	Volljährig nach Untersuchung
Januar	9	5	4	0	9	0
Februar	7	5	2	0	5	2
März	5	1	4	0	4	1
April	8	4	3	1	6	2
Mai	3	1	2	0	3	0
Juni	15	6	9	0	15	0
Juli	9	3	6	0	6	3
August	6	3	3	0	4	2
September	2	1	0	1	2	0
Oktober	13	5	7	1	9	4
November	3	2	1	0	1	2
Gesamt	80	36	41	3	64	16

Quelle: Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB), Datenstand 22.11.2023

Erläuterung: „Von Amts wegen“ umfasst Falllagen, in denen durch den FDF die Einschätzung „vermutlich minderjährig“ getroffen und nach qualifizierter Inaugenscheinnahme direkt eine medizinische Altersfeststellung initiiert wurde.

„Auf Antrag des Betroffenen“ umfasst die Falllagen, in denen der FDF den Personen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens/Abhilfeprüfung die medizinische Altersfeststellung angeboten und durchgeführt hat.

Frage 4: *Bei wie vielen der zu Frage 4 der Drs. 22/13243 genannten Personen, bei denen eine Einsichtnahme in die Ausweispapiere möglich war, wurde die Altersfeststellung dennoch jeweils durch qualifizierte Inaugenscheinnahme und/oder eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung nach § 42f Absatz 2 SGB VIII durchgeführt?*

Antwort zu Frage 4:

Eine gesonderte Datenerfassung im Sinne der Frage erfolgt nicht, eine händische Auszählung von über 1.300 Fällen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Darüber hinaus siehe Antwort zu 3.

Frage 5: *Aus welchen Gründen, in welchen Fällen und nach welchen Kriterien wird eine Altersfeststellung trotz Möglichkeit der Einsichtnahme in die Ausweisdokumente durch die eingriffsintensiveren Mittel der Inaugenscheinnahme beziehungsweise der ärztlichen Untersuchung durchgeführt?*

Antwort zu Frage 5:

Vorrangig wird das Alter durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere bestimmt. Im Zuge dieser Einsichtnahme findet auch eine Plausibilitätsprüfung mit Blick auf die Inhalte des jeweiligen Ausweisdokuments, der Angaben der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers sowie gegebenenfalls vorliegende oder im Ausländerzentralregister hinterlegte Informationen statt. Sollten sich die Informationen widersprechen, können im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Ausweisdokument aufkommen, welche letztlich durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme bewertet werden.

Zudem setzt die Altersbestimmung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere voraus, dass diese Dokumente überhaupt mit hinreichender Verlässlichkeit die Identität zwischen der Ausweisinhaberin/dem Ausweisinhaber und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen und dass die Ausweispapiere eine ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des ausgewiesenen Geburtsdatums bieten. Dies ist nicht in allen Fällen gewährleistet. In diesem Zusammenhang sind auch die Lageberichte des Auswärtigen Amtes von Bedeutung, wonach in einigen Herkunftsstaaten echte Urkunden im Umlauf sind, welche einen fehlerhaften Inhalt wiedergeben. Auch eine solche fehlende Urkundensicherheit kann im Einzelfall zur Bewertung im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme führen.

Frage 6: *Wie viele Weigerungen gab es, sich einer medizinischen Untersuchung zu unterziehen? Wie viele dieser Personen wurden als volljährig eingestuft?*

Antwort zu Frage 6:

Eine gesonderte Datenerhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Frage 7: *Wie viele ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung wurden von Betroffenen beantragt, wie viele von ihren Vertreter*innen und wie viele wurden von Amts wegen veranlasst?*

Antwort zu Frage 7:

Siehe Antwort zu 3.

Frage 8: *Wie viele Widersprüche, wie viele Klagen und wie viele Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gab es seit dem 01.01.2023 gegen die Ablehnung oder Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt?*

Frage 9: *Wie viele Widersprüche, wie viele Klagen und wie viele Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Ablehnung oder Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme waren jeweils seit dem 01.01.2023 erfolgreich? Bitte auch als Quote angeben.*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Vom 1. Januar 2023 bis zum 22. November 2023 sind 101 Widersprüche, eine Klage sowie zwölf Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz eingegangen. Insgesamt waren 61 Widerspruchsverfahren (Quote 60,40 Prozent), keine Klagen und zehn einstweilige Anträge (Quote 83,33 Prozent) erfolgreich.

Hinsichtlich der Eil- und Klagverfahren ist zu beachten, dass die Anträge regelhaft darauf ausgerichtet sind, eine medizinische Altersuntersuchung beim Institut für Rechtsmedizin nebst vorläufiger Inobhutnahme bis zum Untersuchungstermin zu erreichen; die getroffene Altersangabe ist damit noch nicht aufgehoben.